

Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOGR)

vom ...

I.

Der Erlass RB 171.1 (Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau [GOGR] vom 22. März 2000) (Stand 1. Mai 2016) wird wie folgt geändert:

§ 52a (neu)

Fragestunde

¹ Mit einer Frage wird vom Regierungsrat Auskunft über eine zu seinem Geschäftsbereich gehörende kantonale Angelegenheit verlangt.

² Pro traktandierte Fragestunde darf von einem Ratsmitglied maximal eine Frage gestellt werden. Sie ist kurz und klar zu formulieren und zu begründen.

³ Die Frage ist bei den Parlamentsdiensten zuhanden des Präsidiums und zur Weiterleitung an den Regierungsrat bis am Mittwoch der Vorwoche vor der traktandierten Fragestunde schriftlich einzureichen.

⁴ Die Fragestunde findet in der Regel alle zwei Monate statt. Das Präsidium kann wegen übergeordneter Geschäfte oder aus zeitlichen Gründen die Fragestunde auf die Folgesitzung verschieben. Im Bedarfsfall kann eine zusätzliche Fragestunde traktandierte werden.

⁵ Der Regierungsrat beantwortet in der Fragestunde die eingereichten Fragen mündlich.

⁶ Eine sachbezogene Verständnis- oder Nachfrage ist zulässig.

⁷ Es findet keine Diskussion statt.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch das Ratsbüro zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Änderung GOGR: Einführung Fragestunde

Fassung nach 2. Lesung (20/VG 2/143)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/VG 2/143)
Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOGR)	<p>I.</p> <p>Der Erlass RB 171.1 (Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau [GOGR] vom 22. März 2000) (Stand 1. Mai 2016) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 52a Fragestunde</p> <p>¹ Mit einer Frage wird vom Regierungsrat Auskunft über eine zu seinem Geschäftsbereich gehörende kantonale Angelegenheit verlangt.</p> <p>² Pro traktandierte Fragestunde darf von einem Ratsmitglied maximal eine Frage gestellt werden. Sie ist kurz und klar zu formulieren und zu begründen.</p> <p>³ Die Frage ist bei den Parlamentsdiensten zuhanden des Präsidiums und zur Weiterleitung an den Regierungsrat bis am Mittwoch der Vorwoche vor der traktandierten Fragestunde schriftlich einzureichen.</p> <p>⁴ Die Fragestunde findet in der Regel alle zwei Monate statt. Das Präsidium kann wegen übergeordneter Geschäfte oder aus zeitlichen Gründen die Fragestunde auf die Folgesitzung verschieben oder im Bedarfsfall <u>oder öffn.</u> Im Bedarfsfall kann eine zusätzliche Fragestunde traktandiert werden.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat beantwortet in der Fragestunde die eingereichten Fragen mündlich.</p> <p>⁶ Eine sachbezogene Verständnis- oder Nachfrage ist zulässig.</p> <p>⁷ Es findet keine Diskussion statt.</p>
	<p>II.</p>

Fassung nach 2. Lesung (20VO 2/143)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20VO 2/143)
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
III.	
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
IV.	Diese Änderung tritt auf einen durch das Ratsbüro zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.